

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. November

1950

Inhalt:

Ehrentafel.

Dienstnachrichten.

Kirchliche Gesetze:

Abänderung der Kirchenverfassung.
Errichtung der Kirchengemeinde Malsch.
Errichtung der Kirchengemeinde Zell a. H.
Vorläufige kirchliche Gesetze.

Bekanntmachungen:

Bezirksbeauftragte des Männerwerks.
II. theol. Prüfung Spätjahr 1950.
Kollekte für Windenreute.

Bezirksbeauftragte der Volksmission.
Auswanderung.
Bibelgabe zur Goldenen und Diamantenen
Hochzeit.
II. theol. Prüfung Januar 1951.
Fahrpreisermäßigung.
Nachlaßsachen gefallener Soldaten.
Kirchl.-katechetische Kurse in Beuggen.
Errichtung der Pfarrstelle Zell a. H.

Hinweise:

Sammelschrift „Diasporahilfe“.
Taschenbuch für Kindergottesdiensthelfer.

EHREN-TAFEL

In treuer Pflichterfüllung gab sein Leben:

Vikar Pfarrer Helmut Eberhard aus Karlsruhe, zuletzt Unteroffizier, gestorben in russischer Kriegsgefangenschaft. Als Zeitpunkt des Todes wurde durch Beschluß des Amtsgerichts A 2 Karlsruhe vom 24. 2. 1949 der 31. August 1945, 24 Uhr, festgestellt.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Ernannt (auf weitere 6 Jahre):

Pfarrer Friedrich Rosewich in Niefern zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1. 7. 1950.

Ernannt (auf 6 Jahre):

Pfarrer Dr. Hans Bornhäuser in Schopfheim (untere Pfarrei) zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. 11. 1950, Pfarrer Jakob Lauth in Nimburg zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Emmendingen mit Wirkung vom 1. 10. 1950, Pfarrer Erich Leinert in Schopfheim (obere Pfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. 11. 1950.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl (gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Dr. Erich Roth in Diersheim zum Pfarrer an der Christuskirche in Lahr, Pfarrer Gerhard Schweikhart in Ittersbach zum Pfarrer der Pauluspfarre in Karlsruhe.

Berufen (gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Georg Gnirs in Aglasterhausen zum Pfarrer in Brombach bei Lörrach, Pfarrverwalter Hellmut Matthiä in Dürrn zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Kurt Meythaler in Mückenloch zum Pfarrer daselbst.

Versetzt:

Vikar Martin Held in Bühl als Pfarrverwalter nach Todmoos, Pfarrkandidat Walter Hölzle als Vikar nach Mannheim-Feudenheim, Pfarrkandidat Gustav

Löffler als Vikar nach Mannheim-Rheinau, Pfarrkandidat Helmut O e ß als Vikar nach Freiburg (Friedens- und Pauluspfarre), Pfarrkandidat Otto S c h e n k e l als Vikar an die Jungbuschpfarre und Trinitatiskirche in Mannheim, Pfarrkandidat Dr. Erich Th i e r in Sandhausen als Vikar nach Mannheim (Johanniskirche-Südpfarre), Pfarrkandidat Friedrich W e r n z in Heidelberg (Heiliggeistkirche), als Vikar zur Verfügung des Dekanats nach Mannheim, Vikar Pfarrer Fritz W i r s i n g in Eubigheim als Pfarrverwalter nach Aglasterhausen.

Die Berufung des Pfarrers Dr. B o r n h ä u s e r zum Pfarrer der unteren Pfarrei in Schopfheim (vgl. Vbl. S. 29) erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 des Pfarrbesetzungsgesetzes vom 3. 11. 1949.

Entschließung des Erweiterten Oberkirchenrats.

Beurlaubt:

Pfarrer Wolfgang H a u c k in Dallau zur Uebernahme der Stelle des Rektors des Melanchthonstifts in Freiburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Ernannt (gemäß § 69 KV):

Religionslehrer Pfarrer Richard H ö r n i g in Mannheim (Tulla-Realgymnasium), Religionslehrer Pfarrer i. R. Ernst H o h n in Karlsruhe (Gymnasium) und Religionslehrer Vikar Lic. Dr. Wilhelm S c h w a b in Mosbach zu planmäßigen Religionslehrern als Pfarrer der Landeskirche.

Ernannt:

die Religionslehrerinnen Vikarin Eva B r e n n e r in Heidelberg (Mädchen-Realgymnasium) und Vikarin Felicitas F e u e r s t e i n in Lörrach zu planmäßigen Religionslehrerinnen.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Hans B e c k e r in Buch a. Ahorn.

Wiederaufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

der ehemalige Studienrat Paul G ä b l e r in Karlsruhe, Pfarrer i. R. Ernst H o h n in Diedelsheim, zuletzt Pfarrer in Frankfurt a. M.

Beauftragt:

der ehemalige Studienrat Paul G ä b l e r in Karlsruhe mit der Erteilung des Religionsunterrichts am Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim, Pfarrer Wilhelm H a r t l i e b in Michelfeld mit der Erteilung von Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten in Baden-Baden.

Versetzt:

Finanzassistent Artur L a y e r bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Oberkirchenrat.

Zurruhegesetzt unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Oberrechnungsrat Karl W a l t e r beim Oberkirchenrat auf 1. 2. 1951.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Georg F e h n, zuletzt in Karlsruhe-Rintheim, am 5. 11. 1950.

Diensterledigungen.

Asbach, Kirchenbezirk Neckargemünd.
Pfarrhaus wird frei.

Diersheim, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.
Pfarrhaus frei.

Iffersbach, Kirchenbezirk Pforzheim-Land.
Pfarrhaus teilweise frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Buch am Ahorn, Kirchenbezirk Boxberg.
Pfarrhaus steht teilweise zur Verfügung.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (Vbl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche und -Rosenberg'sche Domänenkanzleien in Wertheim, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Dallau, Kirchenbezirk Mosbach.
Pfarrhaus teilweise frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (Vbl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach/Ufr., gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 19. Dez. abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats-herrschaft eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

*Die Abänderung der Kirchenverfassung betr. ✓

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

§ 98 Abs. 3 KV erhält folgende Fassung:
Die Landessynode ist im ersten Jahr ihrer Amtsdauer einzuberufen. Sie vertagt sich und tritt zu wei-

feren Tagungen auf Einladung ihres Präsidenten zusammen.

§ 2.

§ 99 KV erhält folgende Fassung:

Jede Tagung der Landessynode wird mit öffentlichem Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsdauer wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet eingeleitet und beendet.

§ 3.

Die in § 130 KV aufgeführten Vorlagen haben mindestens zweimal innerhalb der Amtsdauer der Landessynode zu erfolgen. Den Zeitpunkt der Vorlagen bestimmt der Erweiterte Oberkirchenrat.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1950.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Malsch betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Malsch (Kreis Karlsruhe), Sulzbach (Kreis Karlsruhe) und Waldprechtsweier (Kreis Rastatt) wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1950 zu einer Kirchengemeinde Malsch, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2.

Die Evang. Kirchengemeinde Malsch soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der Evang. Kirchengemeinde Durmersheim zu einer Gesamtkirchengemeinde Durmersheim-Malsch vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Malsch Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Durmersheim wird.

Artikel 3.

Die Evang. Kirchengemeinde Malsch wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1950.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Zell am Harmersbach betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Zell am Harmersbach, Biberach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Unterentersbach und Unterharmersbach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1950 zu einer Kirchengemeinde Zell am Harmersbach, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2.

Die Evang. Kirchengemeinde Zell am Harmersbach wird dem Kirchenbezirk Lahr zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1950.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Nachstehenden seit der Tagung der Landessynode vom 12.-15. Mai 1950 vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt:

1. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Odenheim betr., vom 15. Juni 1950, VBl. S. 39;
2. Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 8. September 1950, VBl. S. 54.

Artikel 2.

Diese Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1950.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Bekanntmachungen.

OKR. 11. 10. 1950 **Bezirksbeauftragte des Männer-**
Nr. 22754. **werks betr.**

Es wurden zu Bezirksbeauftragten des Männerwerks ernannt:

Kirchenbezirk L a h r :

anstelle von Pfarrer Schäfer-Mahlberg Pfarrer
Bull-Wittenweier.

Kirchenbezirk Lörrach :

anstelle von Pfarrer Rometsch-Wyhlen Pfarrer
Rau-Steinen.

LB. 13. 10. 1950 **Die zweite theologische Prüfung**
Nr. 22780. **im Spätjahr 1950 betr.**

Nachstehende 4 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung in diesem Spätjahr bestanden

haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Hölzle, Walter, von Adersbach,
2. Löffler, Gustav, von Pforzheim,
3. Oeß, Helmut, von Pforzheim-Dillweissenstein,
4. Schenkel, Otto, von Mannheim.

Außerdem haben die Kandidatinnen Martha Berggötz von Karlsruhe-Durlach und Margarete Dürr von Waldwimmersbach die zweite theologische Prüfung bestanden und damit die Befähigung für Gemeindefarbeit und Religionsunterricht erworben.

OKR. 17. 10. 1950 **Landeskollekte für den Bau
Nr. 22 469. eines Gottesdienstraumes in
Windenreute betr.**

Am 4. Advent wird eine Landeskollekte für den Bau eines Gottesdienstraumes in Windenreute **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** der Gemeinde mit nachstehenden Worten **ans Herz zu legen** ist:

Windenreute, der kirchliche Nebenort von Emmendingen mit rund 700 evang. Gemeindegliedern, verfügt über keinen eigenen kirchlichen Raum. Die Bemühungen der Gemeinde, einen Gottesdienstraum zu erbauen, gehen bis in das Jahr 1936 zurück. Infolge des Krieges scheiterte die Verwirklichung der Pläne. Bisher mußten die gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen in einem Schulsaal abgehalten werden, der hierfür wenig geeignet ist. Die Gemeinde ist daher gezwungen, nunmehr einen Gottesdienstraum zu errichten und hat nach der Währungsreform durch eigene Opferwilligkeit bereits 5000.— DM angesammelt. Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens wurden 17 000.— DM darlehensweise beschafft. Da diese Mittel noch nicht ausreichen und außerdem die Schuldenlast abgetragen werden muß, bittet die Kirchengemeinde Emmendingen um die brüderliche Mithilfe der andern Gemeinden unserer Landeskirche.

OKR. 28. 10. 1950 **Bezirksbeauftragte der Volks-
Nr. 24 008. mission betr.**

Nachstehend geben wir die Bezirksbeauftragten der Volksmission nach dem gegenwärtigen Stand bekannt:

Kirchenbezirk:

1. Adelsheim: Pfarrer Karl Platz, Sindolsheim
2. Boxberg: Pfarrer Paul Köhler, Uiffingen
3. Bretten: Pfarrer Otto Becker, Kürnbach
4. Durlach: Pfarrer Diebold Schnebel,
Wilferdingen
5. Emmendingen: Pfarrer Willi Ochs, Emmendingen
6. Freiburg: Pfarrer Robert Zitt, Freiburg/Brsg.
7. Heidelberg: Pfarrer Rudolf Kehr, Heidelberg
8. Hornberg: Pfarrer Helmut Günther, Schiltach
9. Karlsruhe-Stadt: Pfarrer Dr. Ernst Köhnlein,
Karlsruhe
10. Karlsruhe-Land: Pfarrer Wilhelm Heuser,
Rußheim

11. Konstanz: Pfarrer Wolfgang Lorenz, Konstanz
und Pfarrer Karl Conradi, Meersburg
12. Ladenburg-Weinheim: Pfarrer Siegfried Farr,
Weinheim
13. Lahr: Pfarrer Hermann Haaf, Offenburg
14. Lörrach: Dekan Herbert Wettmann, Lörrach
15. Mannheim: Pfarrer Friedrich Luger, Mannheim-
Rheinau
16. Mosbach: Pfarrer Gotthilf Schweikhart,
Obrigheim
17. Müllheim: Pfarrer Erich Fuchs, Badenweiler
18. Neckarbischofsheim: Pfarrer Emil Schaab,
Bargen
19. Neckargemünd: Pfarrer Fritz Häffner, Schönau
20. Oberheidelberg: Pfarrer Herbert Unholtz,
Wiesloch
21. Pforzheim-Stadt: Pfarrer Friedrich Allinger,
Pforzheim
22. Pforzheim-Land: Dekan Friedrich Hauß,
Dietlingen
23. Rheinbischofsheim: Pfarrer Emil Müller,
Legelshurst
24. Schopfheim: Pfarrverwalter Otto Weiß, Tegernau
25. Sinsheim: Pfarrer Reinhold Ziegler, Berwang
26. Wertheim: Pfarrer Erich Kaufmann, Nassig

OKR. 30. 10. 1950 ***Auswanderung betr.
Nr. 24 088.**

Das Kirchliche Außenamt der Evang. Kirche in Deutschland bittet uns um Weitergabe folgender Anregung an die Pfarrämter:

Ausreisende deutsche Gemeindeglieder mögen von den Pfarrämtern dazu angehalten werden, Führung mit der deutschen Auslandsgemeinde ihres neuen Wohnortes zu suchen. Wenn es sich nicht um eine größere Stadt wie Madrid, Barcelona oder Athen usw. handelt, wo die deutsche Gemeinde bekannt ist, bitten wir, daß die Gemeindeglieder sich beim Kirchlichen Außenamt der Evang. Kirche in Deutschland, Frankfurt/Main-Süd, Schaumainkai 23, nach der Anschrift der ihrem neuen Wohnort am nächsten gelegenen deutschsprachigen evangelischen Auslandsgemeinde erkundigen.

OKR. 30. 10. 1950 ***Bibelgabe zur Goldenen und
Nr. 24 089. Diamantenen Hochzeit betr.**

Nachdem das **Stuttgarter Großdrucktestament mit Psalmen** mit besonders großem Druck für Schwachsichtige wieder erschienen ist, bieten wir dieses Großdrucktestament neben der Stuttgarter Kleinquartbibel und dem Andachtsbuch von Samuel Keller in Grobdruck als Geschenkgabe für Ehejubiläen an.

In jedem Gesuch muß angegeben werden, welche Buchgabe erbeten wird. Bei Diamantenen Hochzeiten bitten wir um Bericht, welches Buch zur Goldenen Hochzeit überreicht wurde.

Das Großdruck-Testament wird in Leinen mit Goldkreuz und Rotschnitt geliefert (Kat. Nr. 274). Für besondere Jubiläumsgaben kann auch die Ausgabe in

Leder mit Goldkreuz, Goldschnitt und Futteral (Kat. Nr. 275) geliefert werden. In diesem Fall wird es den Pfarrämtern mit einem Zuschlag von 9.- DM als Nachnahme zugestellt.

Die Kleinquart-Bibel sollte nur in solchen Fällen verschenkt werden, wo der Gebrauch einer Vollbibel vorausgesetzt werden kann. Grundsätzlich sollte keine Bibel oder kein Neues Testament verschenkt werden, ohne den Empfängern Anleitung für das regelmäßige Bibellesen zu geben.

Wir bringen erneut zur Kenntnis, daß Gesuche um Ehrung von Ehejubilaren mindestens 4 Wochen vorher unmittelbar, nicht über das Dekanat, dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen sind. Es ist sonst bei der großen Fülle von Goldenen Hochzeiten (durchschnittlich 3 in zwei Tagen) nicht möglich, die Glückwunschschriften rechtzeitig auszufertigen. Wenn nachträgliche Gesuche um Ehrung berücksichtigt werden sollen, müssen sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Termin eingereicht werden.

Wiederholt weisen wir darauf hin, daß der pfarramtliche Bericht neben den Angaben über die persönlichen Lebensschicksale der Ehejubilare auch deren Einstellung zur Kirche und zum kirchlichen Leben enthalten muß.

OKR. 7. 11. 1950 **Die zweite theol. Prüfung im Januar 1951 betr.**
Nr. 24 206.

Die nächste zweite theologische Prüfung beginnt am **Montag, dem 8. Januar 1951**. Die zu dieser Prüfung zugelassenen Kandidaten der Theologie sind über das Praktisch-theologische Seminar in Heidelberg verständigt.

OKR. 9. 11. 1950 ***Fahrpreisermäßigung betr.**
Nr. 23 930.

Wie uns die Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland mitteilt, gewährt die Deutsche Bundesbahn seit 1. November ds. Js. für Lehrfahrten von Konfirmandenklassen und Jahrgängen der Christenlehre die Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten. Wir setzen die Pfarrämter von dieser neu gegebenen Möglichkeit in Kenntnis mit der Empfehlung, davon Gebrauch zu machen.

OKR. 13. 11. 1950 **Nachlaßsachen gefallener Soldaten betr.**
Nr. 23 270.

Der Volksbund deutsche Kriegsgräber-Fürsorge e. V., Bundesgeschäftsstelle, teilt mit, er besitze zuverlässige Unterlagen darüber, daß noch immer Nachlaßsachen gefallener Soldaten, besonders in den Kampfgebieten, sich in den Händen der Ortsgeistlichen befänden und erst dann ausgehändigt würden, wenn die Angehörigen, die nach längerer Zeit und zufällig den Todesort ihres Soldaten erfahren hätten, diese Ortsgeistlichen aufsuchten. In vielen Fällen könnte das

Schicksal vermißter Soldaten geklärt und die in jahrelanger Sorge und Trauer lebenden Angehörigen mit Gewißheit versehen werden, wenn solche Nachlässe der hierfür zuständigen amtlichen Stelle, und zwar der

Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht - Abwicklungsstelle - Referat Nachlaß - ,

Berlin-Dahlem, Podbielski-Allee, am U-Bahnhof,

zugeleitet würden.

Wir geben den Pfarrämtern hiervon Kenntnis mit der Bitte, etwa noch dort verwahrte Nachlaßsachen umgehend der genannten Dienststelle zu übersenden.

OKR. 13. 11. 1950 **Kirchlich-katechetische Kurse in Beuggen betr.**
Nr. 25 177.

Im ersten Halbjahr 1951 werden folgende kirchlich-katechetischen Kurse in Beuggen durchgeführt:

8.-27. 1. 1951 1. Kurs
14. 2.- 9. 3. 1951 2. Kurs mit Abschlußprüfung
23. 4.-12. 5. 1951 - 1. Kurs.

Außerdem soll vom 6.-16. Juni auf vielfachen Wunsch früherer Teilnehmer ein exegetischer Kurs durchgeführt werden, in dem ausschließlich exegetische Probleme im Blick auf die Behandlung der Biblischen Geschichten im Unterricht bearbeitet werden.

Wir bitten die Pfarrämter, die für die katechetischen Kurse in Beuggen in Frage kommenden Lehrkräfte auf die Kurse hinzuweisen und sie dazu einzuladen. Die Meldungen müssen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Kurse beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Mitzubringen ist Bettwäsche, Bibel, Religionslehrbücher und Schreibzeug. Kurskosten werden keine erhoben. Der Verpflegungsbeitrag beträgt 1.50 DM pro Tag. Der Einberufung wird ein Formular für Fahrpreisermäßigung beigelegt. Die Ermäßigung beträgt 75 %. Im Februar/März-Kurs wird aufgrund einer Abmachung mit der Unterrichtsverwaltung in Karlsruhe denjenigen Lehrkräften, die in den zurückliegenden Dienstprüfungen sich keiner Religionsprüfung unterzogen haben, zum letzten Mal die Gelegenheit geboten, die Religionsprüfung im Rahmen der Dienstprüfung in Beuggen abzulegen. Von der Durchführung des exegetischen Kurses bitten wir, alle bisherigen Kursteilnehmer in Kenntnis zu setzen.

OKR. 11. 11. 1950 **Errichtung einer evang. Pfarrstelle in Zell am Harmersbach betr.**
Nr. 25 155.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 wird in Zell am Harmersbach eine Pfarrstelle errichtet.

Hinweise.

Im Lutherverlag G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg 5, Riehlstr. 8, ist unter Mitarbeit von Gustav-Adolf-Freunden von Lic. Dr. Richard Kammel eine Sammelschrift über die Gustav-Adolf-Arbeit unter dem Titel „**Diasporahilfe**“ herausgekommen. Wir weisen empfehlend auf diese Schrift hin. Sie kann durch den Vorsitzenden des Gustav-Adolf-Werkes in Baden, Dekan Professor Lic. Hauß in Heidelberg, für 1.80 DM bezogen werden. Diejenigen, die das Buch für Gustav-Adolf-Vorträge verwenden wollen, können es unentgeltlich von der genannten Stelle beziehen.

Taschenbuch für Helfer der Kindergottesdienste 1951, Rufer-Verlag Gütersloh, 112 Seiten, kartoniert DM 1.20, ab 10 Exemplare DM 1.10. In der handlichen Form eines kleinen Buchkalenders enthält das Taschen-

buch Kalendarium, Anwesenheitsliste, Tabellen zur Blätterverteilung, Notizblätter mit Angabe des Sonntagstextes etc. Das Büchlein eignet sich zu einer Weihnachtsgabe an die Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen. Bestellungen an den Bad. Landesverband für evang. Kindergottesdienste, Karlsruhe, Blumenstraße 1.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.